

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlenrade, Kreis Herzogtum Lauenburg

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlenrade vom 11.11.2003 erlassen:

I. Änderungen

a) § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 29,- Euro.“

b) § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Gemeindewehrführerin/Gemeindewehrführer, stellvertretende Gemeindewehrführerin/stellvertretender Gemeindewehrführer

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2008 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mühlenrade, den 16.01.09

M. Jochims
Bürgermeisterin



Ausgehängt am: 16.01.09

(L.S.)

M. Jochims
- Bürgermeisterin -

Abzunehmen am: 24.01.09

Abgenommen am: 27.01.09

(L.S.)

M. Jochims
- Bürgermeisterin -

